

Alzeyer Carneval Gesellschaft e. V.

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen:

„Alzeyer Carneval Gesellschaft e.V.“ und hat seinen Sitz in Alzey, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Alzey unter dem Aktenzeichen VR 455 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Ausgestaltung und Durchführung des Alzeyer Carnevals als Volksfest zur Pflege des Heimatgedankens zum Besten der Stadt Alzey und ihrer Bürger. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die Angelegenheiten des Vereins werden geregelt durch:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand, der besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 1. dem oder der ersten Vorsitzenden
 2. dem oder der zweiten Vorsitzenden
 3. dem oder der Schatzmeister/in
 4. dem oder der Schriftführer/in
 - dem erweiterten Vorstand
 5. dem oder der Komitee Präsident/in
 6. sowie bis zu fünf Beisitzern, wobei eine ungerade Anzahl von Vorstandsmitgliedern herzustellen ist.

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann gleichzeitig Komitee Präsident/in sein. Er/Sie hat nach wie vor eine Stimme und die ungerade Anzahl von Vorstandsmitgliedern muss gewährleistet bleiben.

§ 4

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Ebenso entscheidet der Vorstand über den Ausschluss eines Mitgliedes. Der Entscheid über den Ausschluss muss ebenso schriftlich mitgeteilt werden. Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.

§ 5

Die Mitglieder leisten einen monatlichen Beitrag dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Bei Nichtdurchführung von Veranstaltungen stehen den Mitgliedern keine Ansprüche an den Verein zu.

§ 6

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen auf Grund von Vorschlägen aus der Mitgliederversammlung, sie können, wenn sich kein Widerspruch erhebt, ganz oder zum Teil per Akklamation, sonst müssen sie in geheimer Abstimmung erfolgen. Gewählt wird zunächst, falls dieser ausscheidet, der erste Vorsitzende. Die Wahlleitung hierzu wird von dem scheidenden ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, einem in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglied übertragen, das nicht dem scheidenden Vorstand angehört hat. Nach erfolgter Wahl des ersten Vorsitzenden, übernimmt dieser die weitere Wahlhandlung. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit

der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird ein weiterer Wahlgang erforderlich, so ist gewählt, wer von mehreren Bewerbern die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 7

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom geschäftsführenden Vorstand vertreten.

Im Außenverhältnis wird bestimmt, dass je zwei Personen den Verein gemeinsam vertreten.

§ 8

Die geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins werden vom geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Komitees. Der Vorstand kann besondere Vertreter bestellen, Arbeitsausschüsse bilden und deren Vorsitzende bestimmen.

§ 9

Geschäftsjahr im Sinne dieser Satzung ist die Zeit vom 01. April bis zum 31. März.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist jährlich nach der Kampagne vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung entweder als Anzeige in der Tageszeitung, Allgemeine Zeitung Alzeyer Anzeige, oder durch schriftliche Benachrichtigung zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehnt aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei-Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Falls die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder es verlangt, ist über einen Antrag in geheimer Stimmabgabe abzustimmen. Die Beurkundung der gefassten Beschlüsse erfolgt durch den ersten Vorsitzenden und den Schriftführer.

§ 11

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel aller Mitglieder beschlossen werden. Ist eine Mehrheit nicht vorhanden, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, zu welcher wiederum schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen ist. Diese Versammlung entscheidet dann mit der Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

§ 12

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Alzey, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

55232 Alzey, den 31.05.2016

gez. H. Lohr

1. Vorsitzender

A. Forg

2. Vorsitzender